Gebührenordnung
für die Benützung des Lehrschwimmbads in Gerstetten

Der Gemeinderat hat am 23.02.1979 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebühren

1. Die Gemeinde Gerstetten erhebt für die Benützung des Lehrschwimmbads Gebühren nach
   Maßgabe dieser Gebührenordnung.

2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Benützer des Lehrschwimmbads.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Für die Benützung des Lehrschwimmbads werden je Stunde die in der Anlage 1 festgelegten
   Gebühren berechnet.

2. Werden die Badezeiten überschritten oder Badegäste ohne Eintrittskarte angetroffen, so ist eine Nachzahlung in Höhe des Preises der Einzelkarte zu leisten.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Benützung des Lehrschwimmbads fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 1979 in Kraft.

Gleichzeitig wird die seitherige Gebührenordnung vom 01.04.1973 für ungültig erklärt.

Gerstetten, den 23.02.1979

gez. Merkle
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Benützung des Lehrschwimmbads

Benützungsgebühren des Lehrschwimmbads in Gerstetten

1.	Erwachsene	1,50 €
2.	Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte	0,75 €
2.a)	mit Familienpass	0,00 €
3.	Zehnerkarte (Gültigkeit ¼ Jahr vom Tage der Ausgabe an für 10 Badebenutzungen (außer Warmbaden)	11,50 €
4.	Vereine	12,50 €
5.	Warmbadetag (nur für Erwachsene)	2,00 €

Diese Gebühren treten zum 01.01.2002 in Kraft.